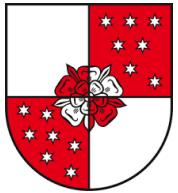


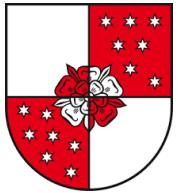
7. Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2025

Teilbereich 4. Bebauungspläne



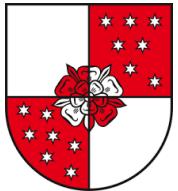
Rechtkräftige Bebauungspläne

Ortschaft	Bebauungsplan/ Ergänzungssatzung	bebaut/unbebaut
Berßel	In der Schmiedebreite	bebaut
	Kastanienallee	Sondergebiet Reifenhandel
	Osterwiecker Straße	teilweise bebaut
	Am Börnecker	bebaut
Bühne	Hauptstraße	bebaut
	Mühlensteg	bebaut
Dardesheim	Energiepark Druiberg	Sonstige Sondergebiete
	Hinter dem grünen Jäger	Gewerbegebiet
	Unter dem Vogelberge 1. Änderung	unbebaut
	Braunschweiger Tor	bebaut
Deersheim	Wohnpark Wernigeröder Tor	bebaut
	Am Steinbach II	bebaut
	Am Steinbach	bebaut
	Am Wacholderholz	bebaut
	Brücktor	unbebaut
	Dardesheimer Straße	bebaut
	Neue Siedlung 127	bebaut
	Neue Siedlung 140	bebaut
	Tiefes Feld	teilweise bebaut
	Eulenwinkel	bebaut
Hessen	Wülperöder Weg 1. Änderung	bebaut
	Am Stift	bebaut
	Am Sportplatz	teilweise bebaut
	Ehemalige Zuckerfabrik	eingeschränktes Gewerbegebiet
	Leipziger Straße	bebaut
Hoppenstedt	Wohngebiet am Sportplatz	unbebaut
	Alter Bahnhof	teilweise bebaut
	Am Kalkbruch	bebaut
	Hauptstraße II	unbebaut



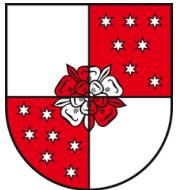
Rechtkräftige Bebauungspläne

Lüttgenrode	Dorfstraße	unbebaut
	Gewerbegebiet Amt	Gewerbegebiet/eingeschränktes Gewerbegebiet
	Siedlung 5	teilweise bebaut
	Siedlung Süd	unbebaut
	Wohngebiet Vorwerkstraße	bebaut
	AS 69	Gewerbegebiet
Osterwieck	Am Bahnhof	bebaut
	Am Kälberbachsweg 2. Änderung	teilweise bebaut
	Am Kälberbachsweg	teilweise bebaut
	Am Warberg II	bebaut
	An der Ilse	bebaut
	Bahnhofstraße II	teilweise bebaut
	Demos Pigge	Gewerbegebiet
	Ehemalige Zuckerfabrik	Gewerbegebiet
	Ehemalige Zuckerfabrik 1. Änderung	Gewerbegebiet
	Ehemalige Zuckerfabrik 2. Änderung	bebaut
	Ehemalige Zuckerfabrik 3. Änderung	bebaut
	Fichtenweg	bebaut



Rechtkräftige Bebauungspläne

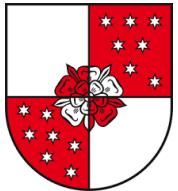
	Fichtenweg II	teilweise bebaut
	Heinrich-Heine-Straße IV	bebaut
	Hinter dem Schützenkruge	bebaut
	Hornburger Straße	bebaut
	Industrie Nord	Industriegebiet
	Industrie Nord 1. Änderung	Industriegebiet
	Industrie Nord 2. Änderung	Industriegebiet
	Industrie Nord 3. Änderung	Industriegebiet
	Lakeufer	bebaut
	Lüttgenröder Straße	Gewerbegebiet
	Lüttgenröder Straße II	Gewerbegebiet
	Vor dem Kapellentor	bebaut
	Vor dem Neukirchentor	Gewerbegebiet
	Waldhaus	bebaut
	Wiegmann	bebaut
	Wohnpark Hornburger Straße	bebaut
	Ziegeleiweg	Gewerbegebiet
	Ziegeleiweg II	teilweise bebaut
	An der Ilse III	bebaut
	Birkenweg	bebaut
	Hornburger Straße II	unbebaut
Rhoden	Am Kahlenberg	unbebaut
Rohrsheim	Dedelebener Straße	1 Grundstück unbebaut
	Kliebe	bebaut
	Westentor	bebaut



Rechtskräftige Bebauungspläne

Schauen	Bäckerei Siemer	bebaut
	Am Brockenblick	teilweise bebaut
	Ellinger Weg II	unbebaut
	Güldene Breite	eingeschränktes Gewerbegebiet
	Herrenhaus	unbebaut
	Lüttgau	bebaut
	Siemer I	bebaut
	Straße der Jugend	bebaut
	Straße der Jugend II	bebaut
	Wassermühle	Sonstige Sondergebiete für Gastronomie und Fremdenbeherbung
	Siemer	bebaut
Stötterlingen	ehemalige Lehmkuhle	bebaut
Wülperode	Doeren	bebaut
	Steinstraße	unbebaut
	Am Hackelberg	teilweise bebaut
Zilly	Hinter den Gärten	bebaut
	Bahnstraße	bebaut
	Wallhorn	bebaut

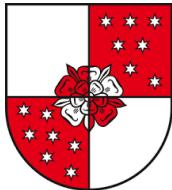
Insgesamt 90 rechtskräftige Bebauungspläne
→ davon wurden 70 umgesetzt
→ 20 sind teilweise bebaut oder unbgebaut



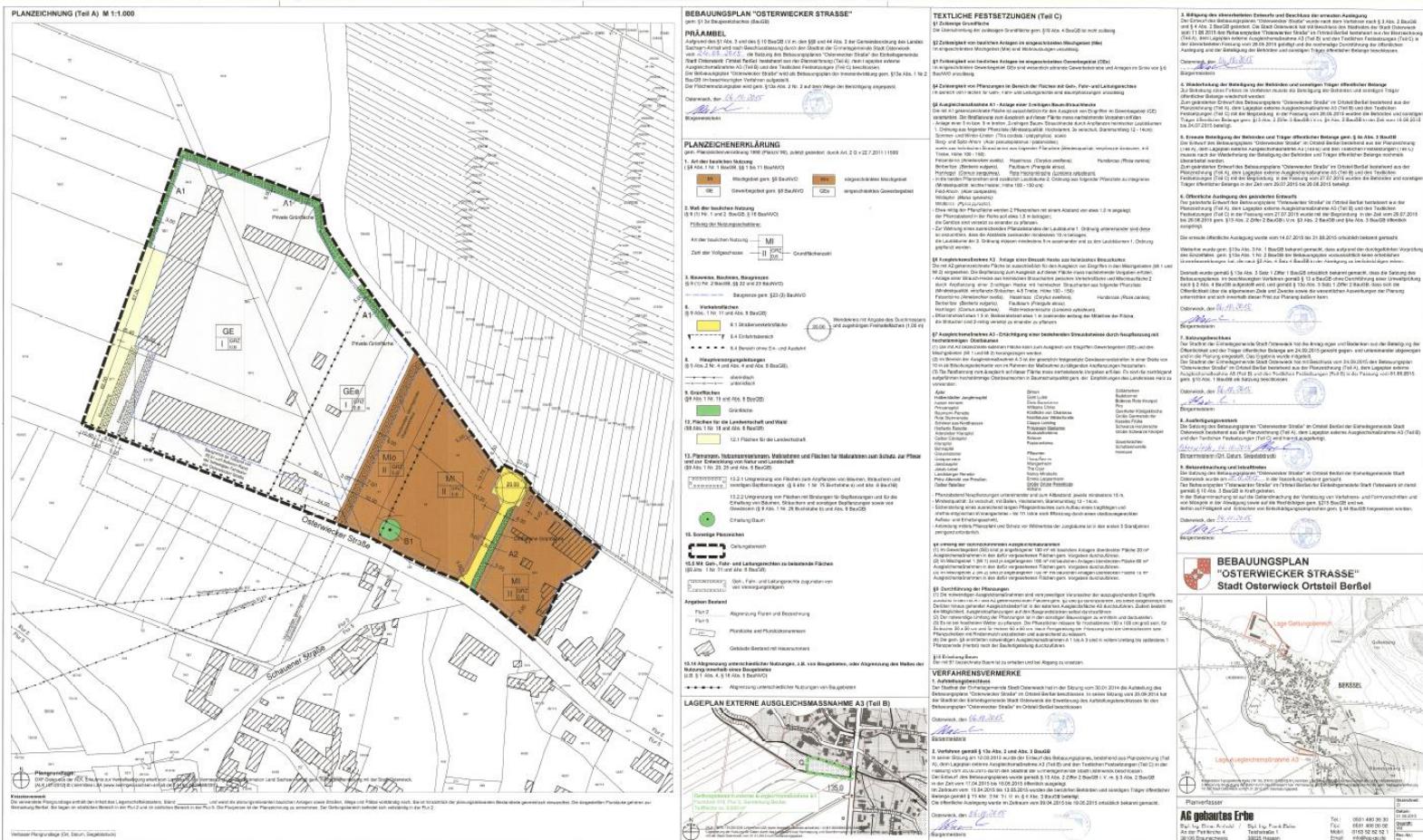
Rechtkräftige Bebauungspläne – unbebaut/ teilweise bebaut

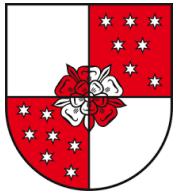
Ortschaft	Bebauungsplan/ Ergänzungssatzung
Berßel	Osterwiecker Straße
Dardesheim	Unter dem Vogelberge 1. Änderung
Deersheim	Tiefes Feld
	Brücktor
Hessen	Wohngebiet am Sportplatz
Lüttgenrode	Dorfstraße
	Siedlung 5
	Siedlung Süd
Osterwieck	Am Kälberbachsweg
	Bahnhofstraße II
	Fichtenweg
	Ziegeleiweg II
	Hornburger Straße II
	An der Ilse III
	Hinter dem Schützenkruge
Rhoden	Am Kahlenberg
Rohrsheim	Dedelebener Straße
Schauen	Am Brockenblick
	Ellinger Weg II
	Herrenhaus
Wülperte	Steinstraße
	Am Hackelberg

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Osterwiecker Straße, OT Berßel, rechtskräftig seit dem 28.10.2015



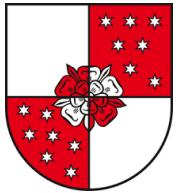


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Osterwiecker Straße, OT Berßel, rechtskräftig seit dem 28.10.2015



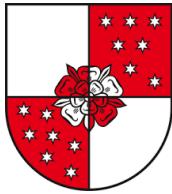
Nicht umgesetzte Bebauungspläne



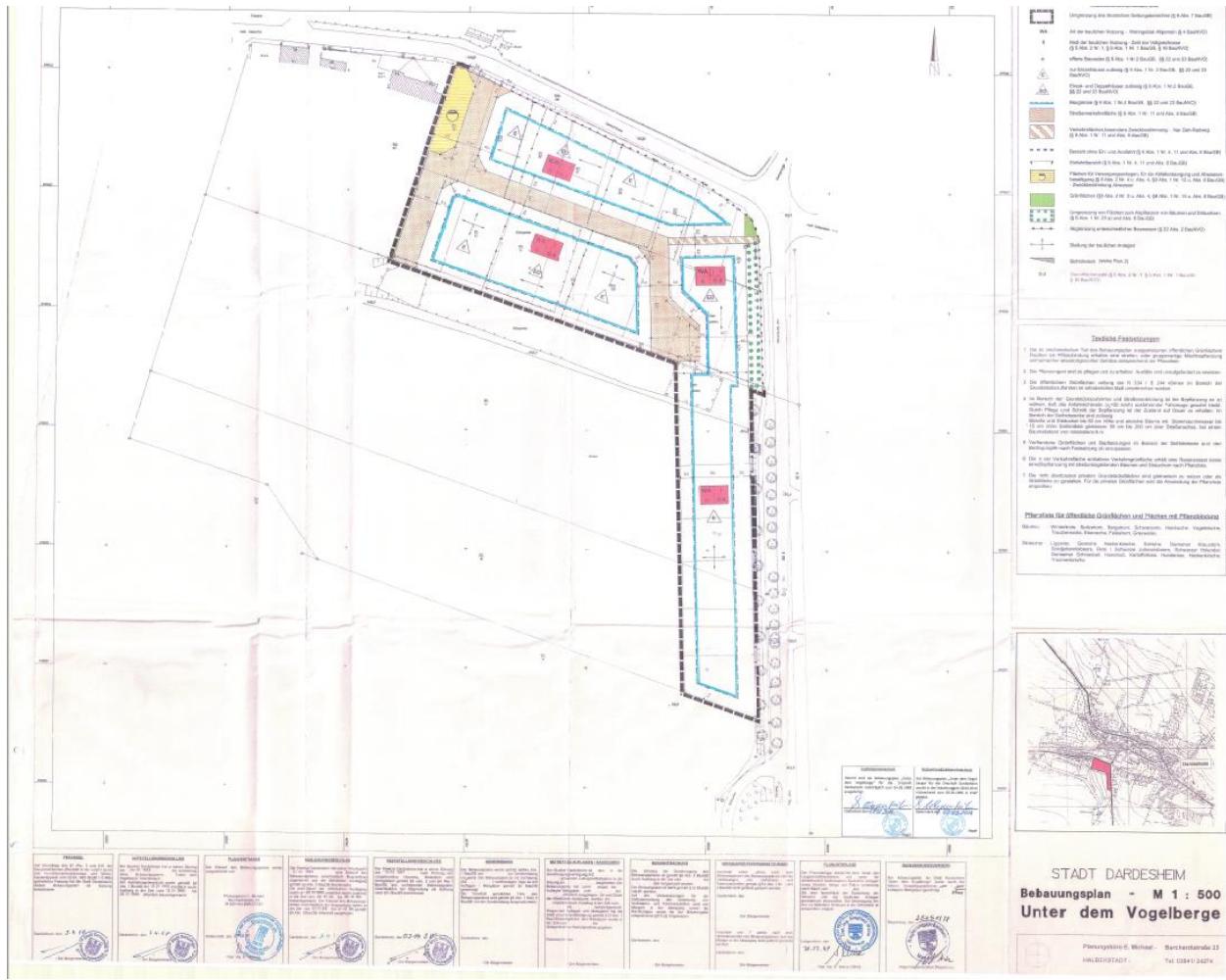
Osterwiecker Straße, OT Berßel, rechtskräftig seit dem 28.10.2015

- Gesamtfläche
 - Verkehrsflächen (privat): 131,42 m²
 - Verkehrsflächen (öffentlich): 687,48 m²
 - Mischgebiet: 13.860,83 m²
- Gesamtanzahl der Grundstück: 6
- Bebaute Fläche: ca. 9.336 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 5
- Unbebaute Fläche: ca. 1.539 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das unbebaute Grundstück befindet sich im Privateigentum

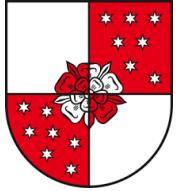
Nicht umgesetzte Bebauungspläne



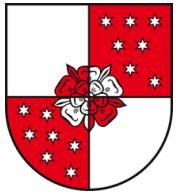
Unter dem Vogelberge, OT Dardesheim, rechtskräftig seit dem 06.05.1998



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

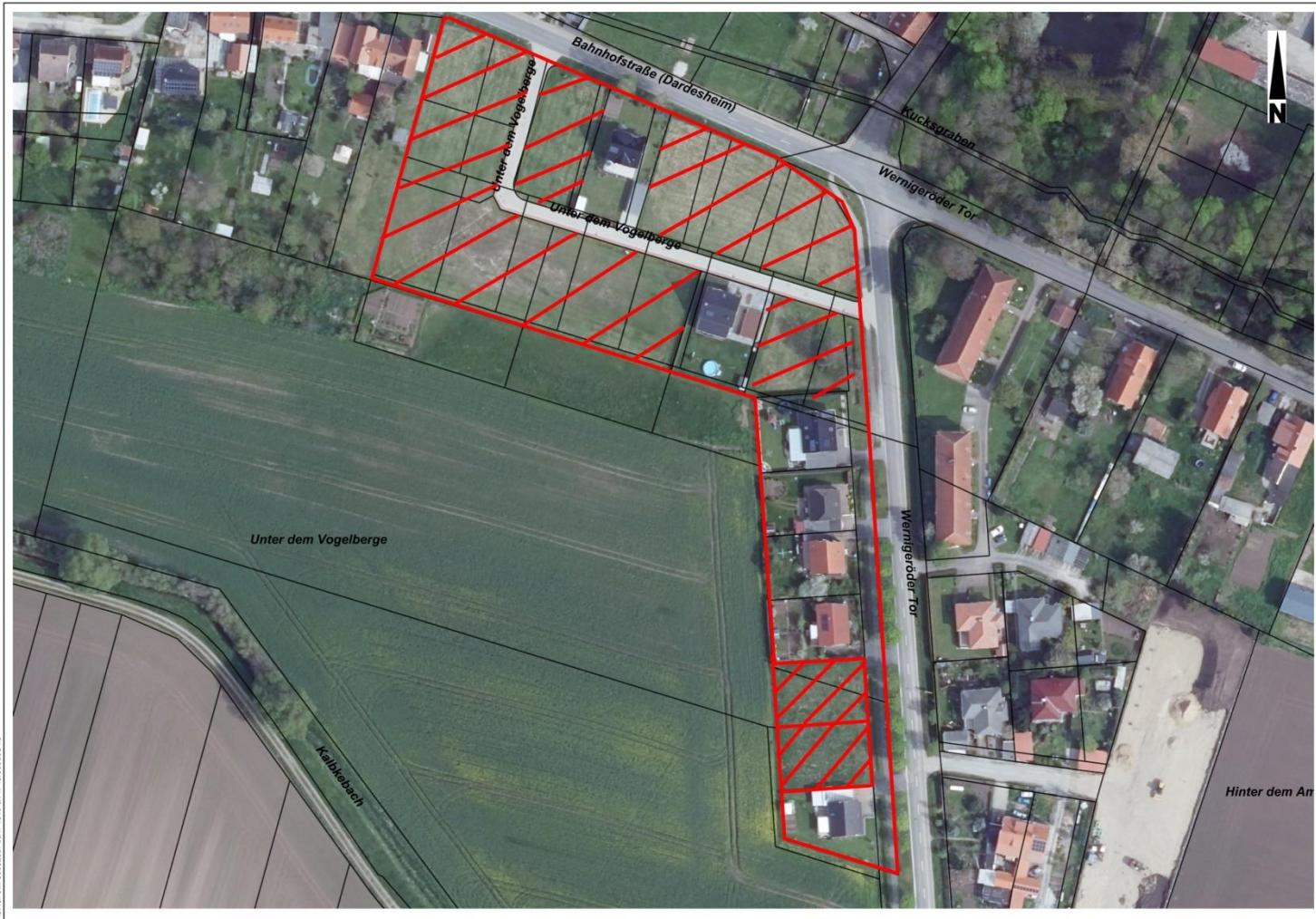


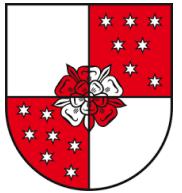
Unter dem Vogelberge, OT Dardesheim, rechtskräftig seit dem 08.05.2014



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Unter dem Vogelberge, OT Dardesheim





Nicht umgesetzte Bebauungspläne

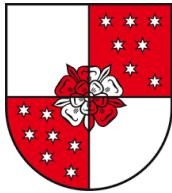
Unter dem Vogelberge, OT Dardesheim

- Gesamtfläche: ca. 13.203 m²
- Anzahl der Grundstück: 20

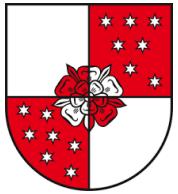
- Bebaute Fläche: ca. 4.618 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 7

- Unbebaute Fläche: ca. 8.585 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 13
- die unbebauten Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



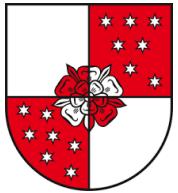
Tiefes Feld, OT Deersheim, rechtskräftig seit 1993



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Tiefes Feld, OT Deersheim, rechtskräftig seit 1993



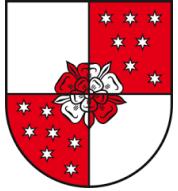


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

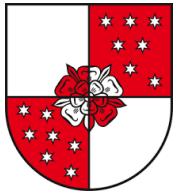
Tiefes Feld, OT Deersheim , rechtskräftig seit 1993

- Gesamtfläche: ca. 47.280 m² (inkl. Verkehr- und Grünflächen: 9.190 m²)
- Anzahl der Grundstück: 47
- Bebaute Fläche: ca. 35.415 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 43
- Unbebaute Fläche: ca. 2.675 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 4
- Drei der unbebauten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Osterwieck
- ein Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



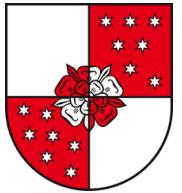
Brücktor, OT Deersheim, rechtskräftig seit dem 27.02.2019



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Brücktor, OT Deersheim, rechtskräftig seit dem 27.02.2019



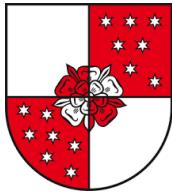


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

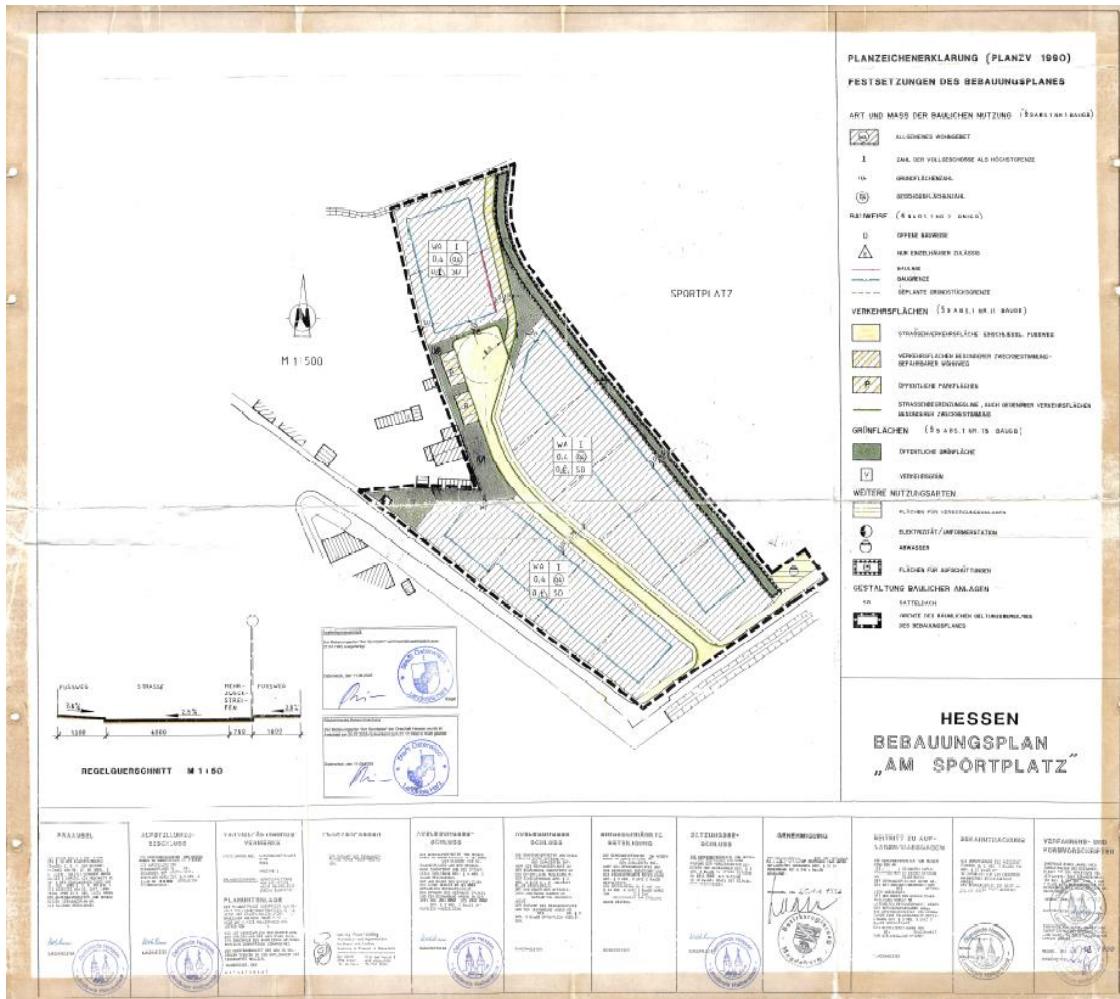
Brücktor, OT Deersheim, rechtskräftig seit dem 27.02.2019

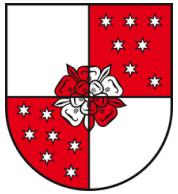
- Gesamtfläche: ca. 1.300 m²
- Anzahl der Grundstück: 1
- Bebaute Fläche: ca. 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 1.300 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Wohngebiet am Sportplatz, OT Hessen, rechtskräftig seit dem 21.12.1992

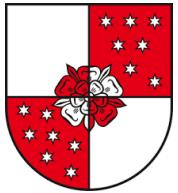




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Wohngebiet am Sportplatz, OT Hessen, rechtskräftig seit dem 21.12.1992



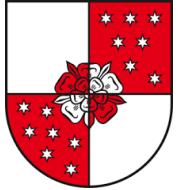


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

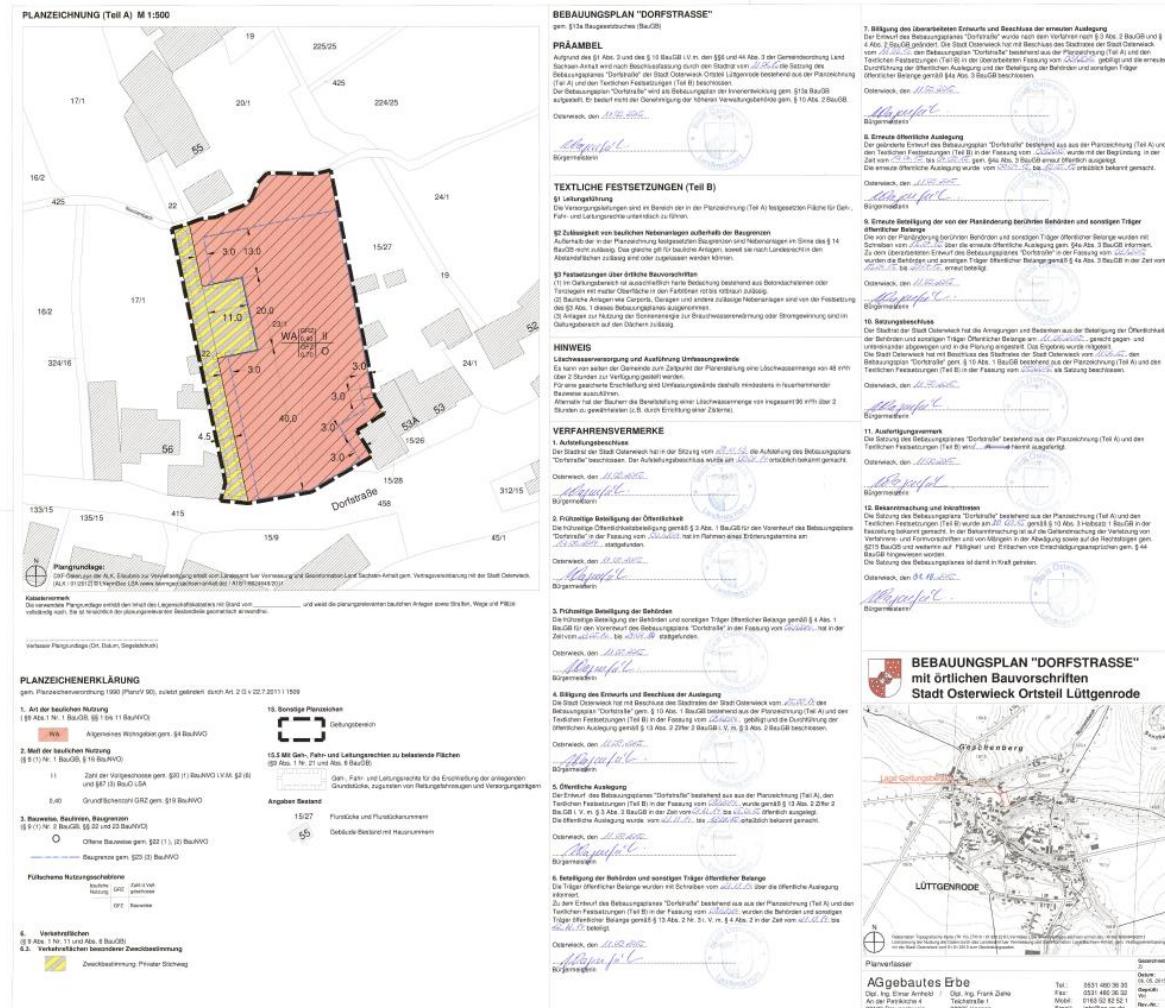
Wohngebiet am Sportplatz, OT Hessen, rechtskräftig seit dem 21.12.1992

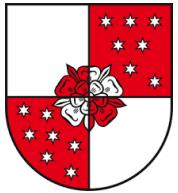
- Gesamtfläche: ca. 6.303 m²
- Anzahl der Grundstücke: 9
- Bebaute Fläche: ca. 3077 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 5
- Unbebaute Fläche: ca. 3.226 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 4
- die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Osterwieck

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



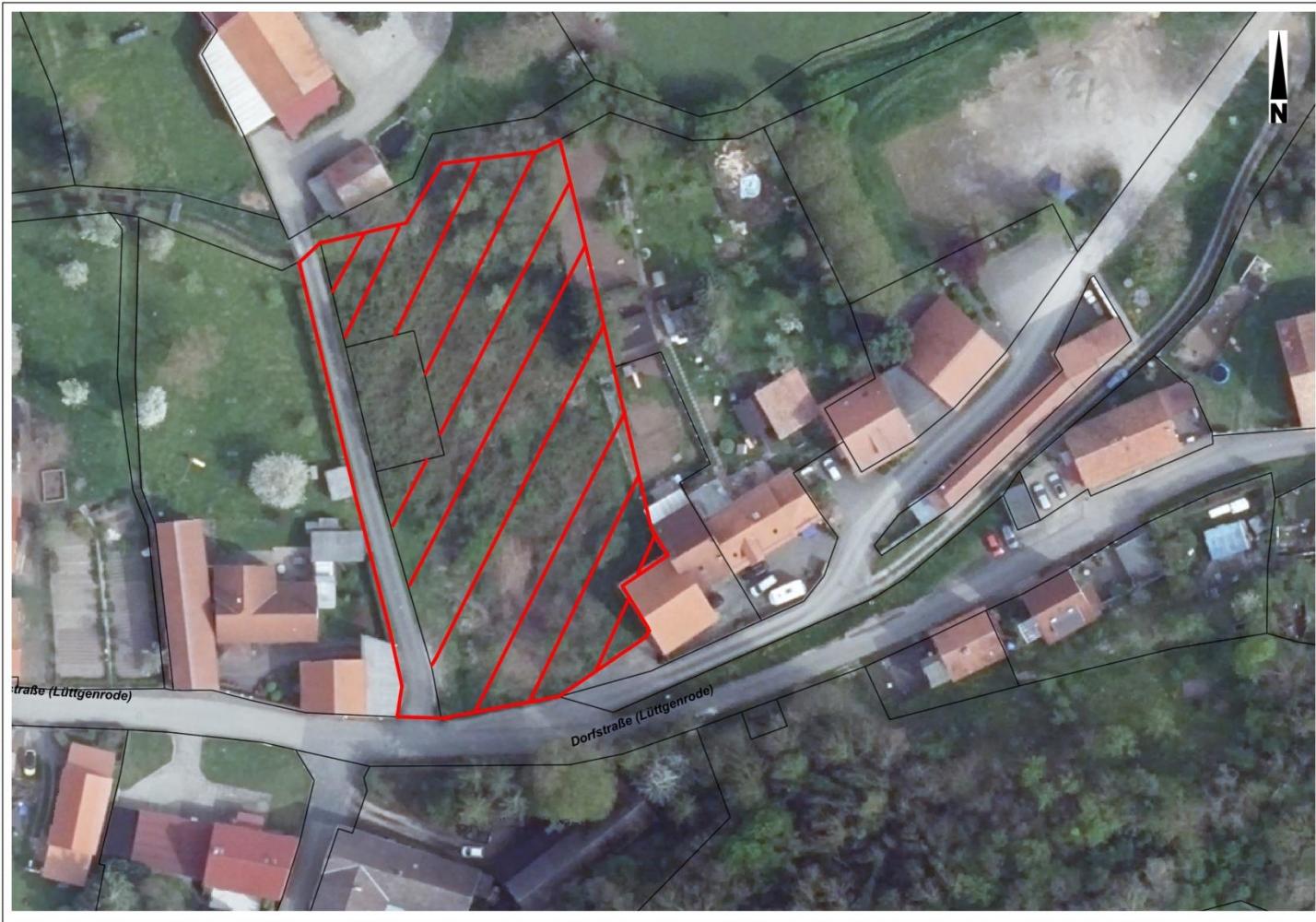
Dorfstraße, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 30.09.2015

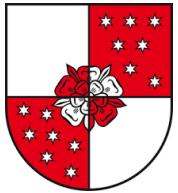




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Dorfstraße, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 30.09.2015



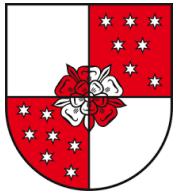


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

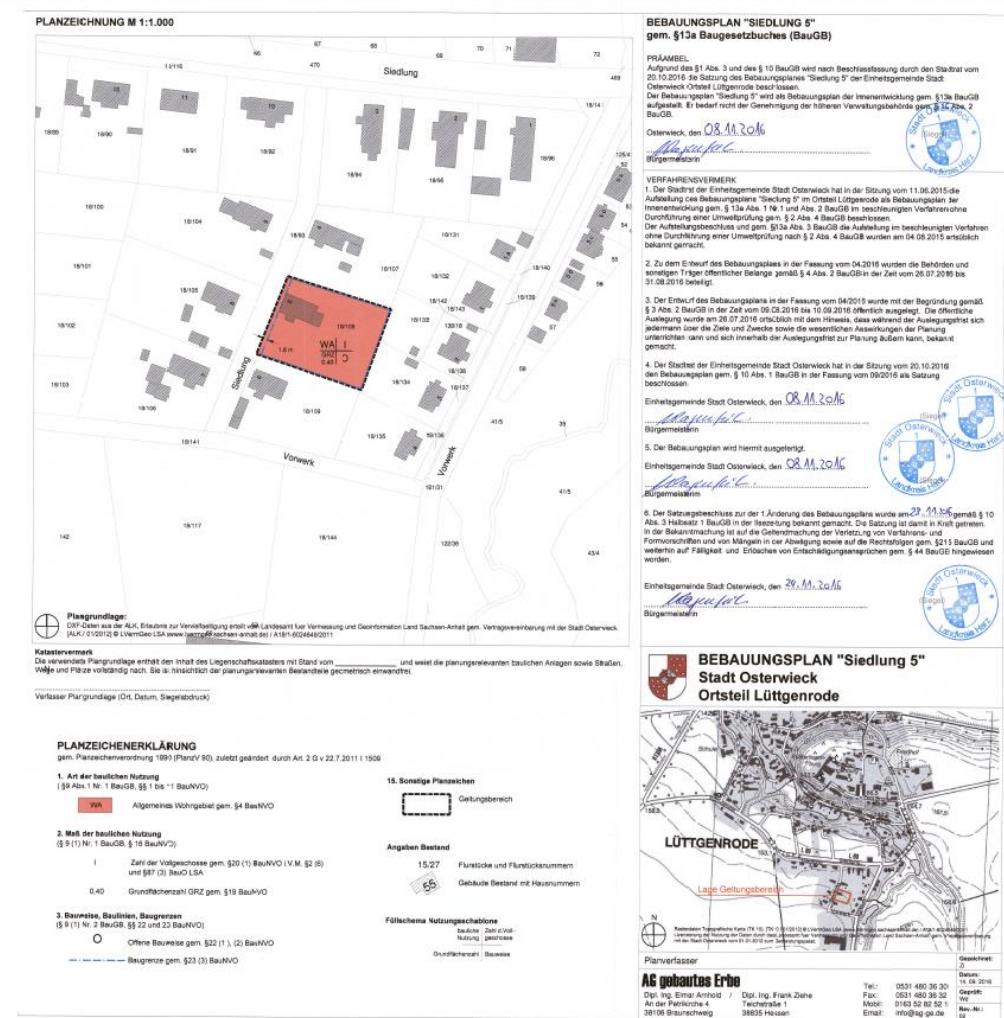
Dorfstraße, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 30.09.2015

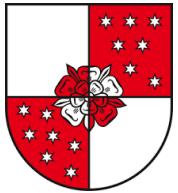
- Gesamtfläche: ca. 2.883 m²
- Anzahl der Grundstücke: 4
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 2.883 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 4
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Siedlung 5, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 23.11.2016



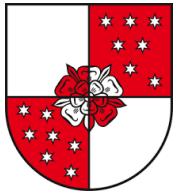


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Siedlung 5, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 23.11.2016



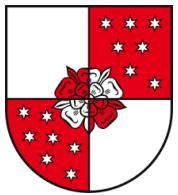
Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Siedlung 5, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 23.11.2016

- Gesamtfläche: ca. 1.999 m²
- Anzahl der Grundstücke: 2
- Bebaute Fläche: 979 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 1
- Unbebaute Fläche: ca. 1.020 m²
- Anzahl der unbebaute Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Siedlung Süd, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 02.01.2002

BEBAUUNGSPLAN "SIEDLUNG SÜD"

Platzzeichnung Teil A

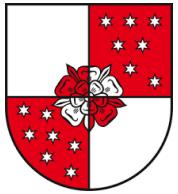
Flur 4

Flur 3

Verkehrswerte

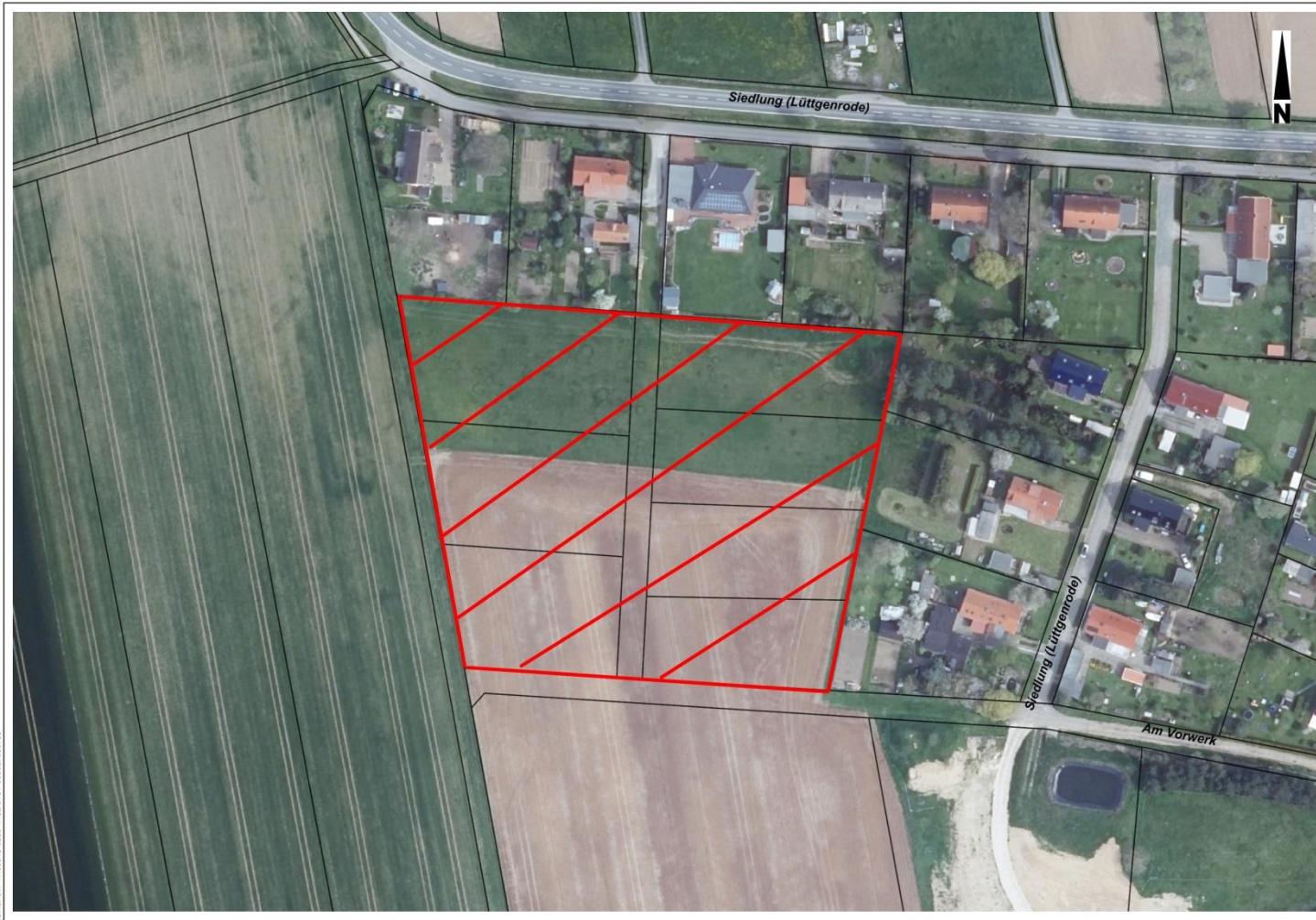
Technische Festsetzungen - Teil B

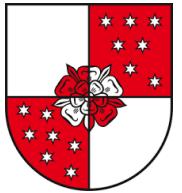
Peripherieklärung gemäß VZBV



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Siedlung Süd, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 02.01.2002



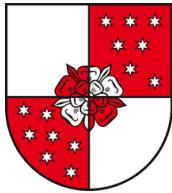


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

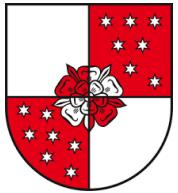
Siedlung Süd, OT Lüttgenrode, rechtskräftig seit dem 02.01.2002

- Gesamtfläche: ca. 15.538 m²
- Anzahl der Grundstücke: ca. 20
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 15.538 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: ca. 20
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



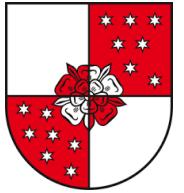
Am Kälberbachsweg, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 24.08.1994



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Kälberbachsweg, OT Osterwieck , rechtskräftig seit dem 24.08.1994



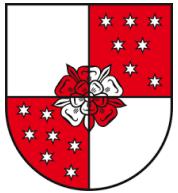


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Kälberbachsweg, OT Osterwieck , rechtskräftig seit dem 24.08.1994

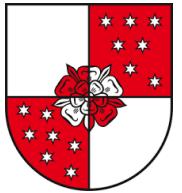
- Gesamtfläche: ca. 45.464 m²
- Bebaute Fläche: 17.832 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 26
- Unbebaute Fläche: ca. 27.632 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: ca. 30
- die Grundstücke befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Bahnhofstraße II, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 28.07.2021



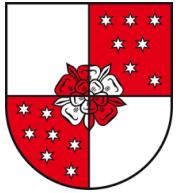


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

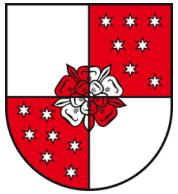
Bahnhofstraße II, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 28.07.2021

- Gesamtfläche: ca. 6.520 m²
- Anzahl der Grundstücke: 4
- Bebaute Fläche: 5.225 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 3
- Unbebaute Fläche: ca. 1.295 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Fichtenweg, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 28.02.2014

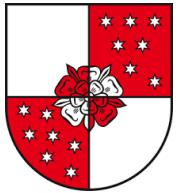


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Fichtenweg, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 28.02.2014

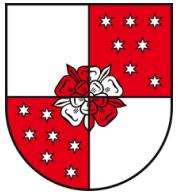


Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Fichtenweg, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 28.02.2014

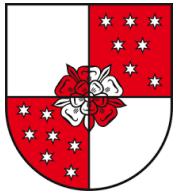
- Gesamtfläche: ca. 13.202 m²
- Anzahl der Grundstücke: 20
- Bebaute Fläche: 11.900 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 18
- Unbebaute Fläche: ca. 1.302 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 2
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Fichtenweg II, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 27.02.2019



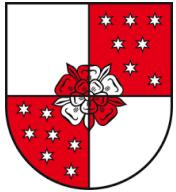


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

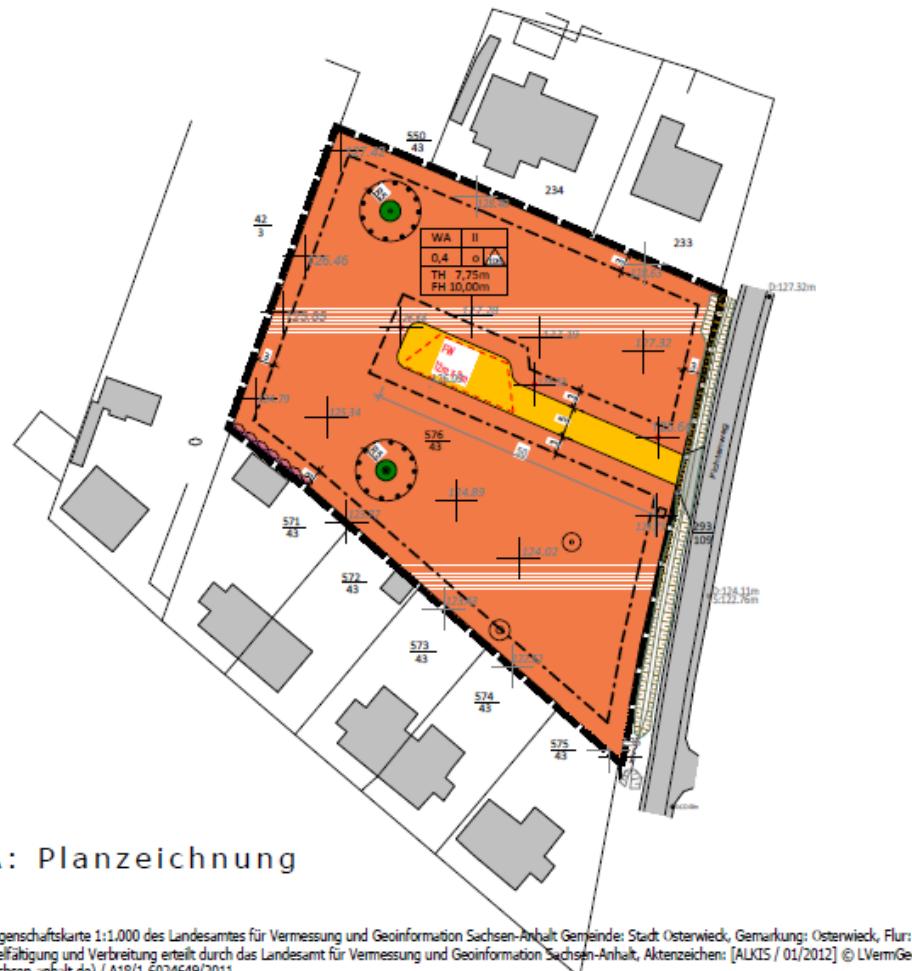
Fichtenweg II, OT Osterwieck, , rechtskräftig seit dem 27.02.2019

- Gesamtfläche: ca. 5.358 m²
- Anzahl der Grundstücke: 6
- Bebaute Fläche: 4.718 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 5
- Unbebaute Fläche: ca. 640 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



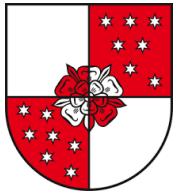
Fichtenweg III, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 25.10.2023



Keywords

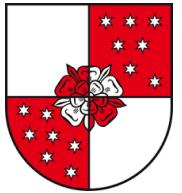
Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Gemeinde: Stadt Osterwieck, Gemarkung: Osterwieck, Flur: 7 Erlaubnis zur Veröffentlichung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Aktenzeichen: [ALKIS / 01/2012] © LVerGeo LSA (www.lvergeo.sachsen-anhalt.de) / ALKIS / 1-101-16024649/2011

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Fichtenweg III, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 25.10.2023



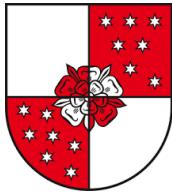


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

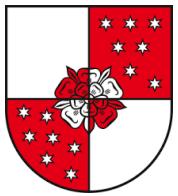
Fichtenweg III, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 25.10.2023

- Gesamtfläche: ca. 4.013 m²
- Anzahl der Grundstücke: ca. 6
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 4.013 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 6
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Ziegeleiweg II, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 23.05.2014

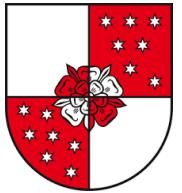


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Ziegeleiweg II, OT Osterwieck , rechtskräftig seit dem 23.05.2014

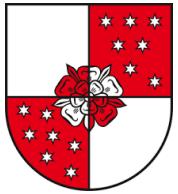


Nicht umgesetzte Bebauungspläne



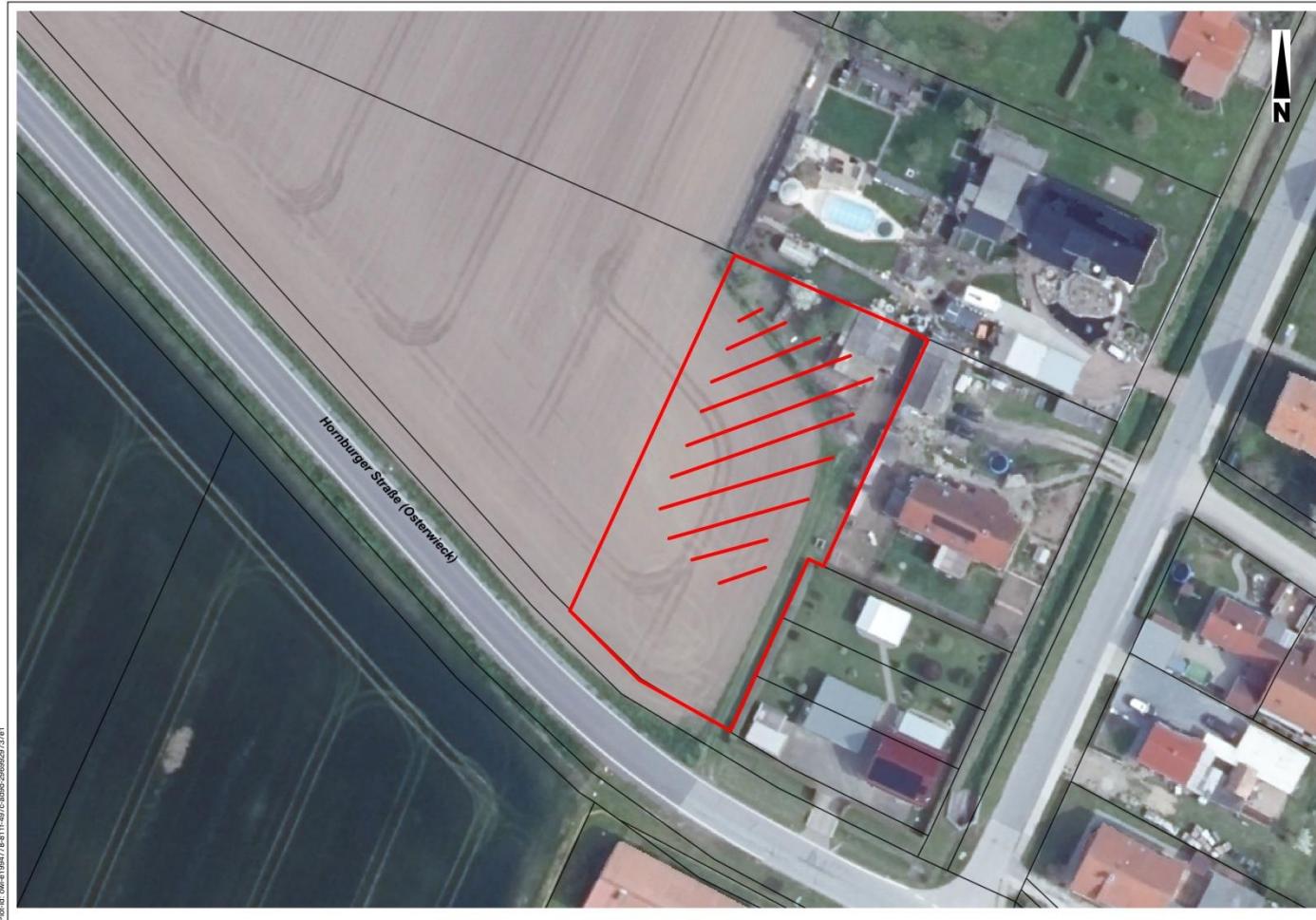
Ziegeleiweg II, OT Osterwieck , rechtskräftig seit dem 23.05.2014

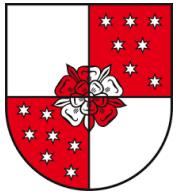
- Gesamtfläche: ca. 2.925 m²
- Anzahl der Grundstücke: 4
- Bebaute Fläche: 1.972 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 3
- Unbebaute Fläche: ca. 953 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Hornburger Straße II, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 04.04.2025



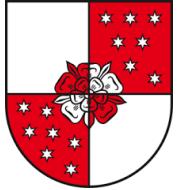


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

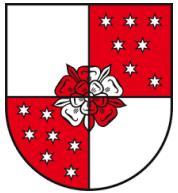
Hornburger Straße II, OT Osterwieck , 04.04.2025

- Gesamtfläche: ca. 2.100 m²
- Anzahl der Grundstücke: 1
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 2.100 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



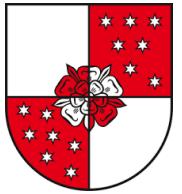
An der Ilse III, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 04.04.2025



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

An der Ilse III, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 04.04.2025

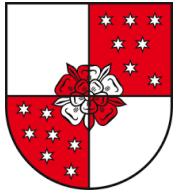




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

An der Ilse III, OT Osterwieck , 04.04.2025

- Gesamtfläche: 1.233 m²
- Anzahl der Grundstücke: 1
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: 1.233 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Hinter dem Schützenkrug, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 27.06.2018

BEBAUUNGSPLAN "HINTER DEM SCHÜTZENKRUG"
gem. §13a Bauverordnung (BauGB)

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB wird durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 27.06.2018 die Fassung des Bebauungsplanes "Hinter dem Schützenkrug" der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteil Osterwieck beschlossen.
Der Bebauungsplan "Hinter dem Schützenkrug" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Abs. 1 BauGB im beschreibenden Verfahren aufgestellt.

Osterwieck, den 27.06.2018

PLANZEICHNUNG M 1:1.000

PLANZEICHNERKLÄRUNG
gem. Planzeichnerkennung 1980 (Planv. 90), zuletzt geändert durch Art. 2 G v 27.07.2011 L 1509

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 11 BauVO)

15. Sonstige Planzeichen
VVA: Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauVO
Geltungsbereich:

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauVO)

15.1 Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugeländes
(gem. § 10 Abs. 5 BauVO)

15.1.1 Abgrenzung der Baugrenze i.S.d. §15 BauVO

1. Zahl der Vollgeschosse gem. §20 (1) BauVO
i.V.M. § 2 (6) und § 67 (3) BauO.LSA
0.30 Grundflächenzahl GRZ gem. §19 BauVO

3. Baureste, Bauteile, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

O: Offene Baugrenze gem. §22 (1), (2) BauVO
Baugrenze gem. §23 (3) BauVO

Füllschema Nutzungsbeschreibung
bed. = Der Nutz. Nutzung = gebräuchl. Grundfläche = Bauteile

Angaben Bestand
15/27 Flurstücke und Flurstücknummern
Gebäude Bestand mit Hausnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Entzerrung des Niederschlagswassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Das anfallende Niederschlagswasser ist in den zentralen Regenwasserkanal einzuleiten.
(2) Alternativ oder ergänzend kann das anfallende Niederschlagswasser mittels Bunkeranlagen auf den Grundstücken vereinzelt werden. Hierbei sind geeignete Anlagen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Versickerung des entfallenden Niederschlagswassers zu planen, nachzubauen und auszuführen.

VERFAHRENSSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom 16.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans "Hinter dem Schützenkrug" in Osterwieck als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB im beschreibenden Verfahren ohne Durchführung einer Umverhandlung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan "Hinter dem Schützenkrug" gem. §13a Abs. 3 BauGB die Auslegung im beschreibenden Verfahren ohne Durchführung einer Umverhandlung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde vom 23.02.2017 bis zum 10.03.2017 öffentlich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom März 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.03.2017 bis 28.03.2017 befragt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans "Hinter dem Schützenkrug" in Osterwieck in der Fassung vom März 2017 wurde permt. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2017 bis 12.07.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 30.05.2017 bis 29.06.2017 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit sich jedermaßen über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern kann.

4. Zu dem zum 1. Mal überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.11.2017 bis 01.12.2017 befragt.

5. Der zum 1. Mal überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2017 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 22.11.2017 bis 05.12.2017 öffentlich ausgelegt.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 07.11.2017 bis 07.12.2017 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit sich jedermaßen über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern kann.

6. Zu dem zum 2. Mal überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.12.2017 bis 08.01.2018 befragt.

7. Der zum 2. Mal überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2017 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.12.2017 bis 10.01.2018 öffentlich ausgelegt.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 12.12.2017 bis 17.01.2018 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit sich jedermaßen über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern kann.

8. Zu dem zum 3. Mal überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom April 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 23.12.2017 bis 30.04.2018 befragt.

9. Der zum 3. Mai überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom April 2018 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.12.2017 bis 10.01.2018 öffentlich ausgelegt.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 12.12.2017 bis 17.01.2018 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungszeit sich jedermaßen über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung äußern kann.

10. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom 20.06.2018 den Bebauungsplan "Hinter dem Schützenkrug" in Osterwieck gem. § 19 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Mai 2018 als Sitzung beschlossen.

Osterwieck, den 21.06.2018

Maupelt
Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan "Hinter dem Schützenkrug" in Osterwieck wird hiermit ausgerufen.

Osterwieck, den 25.06.2018

Maupelt
Bürgermeister

12. Der Sitzungsschluss zu dem Bebauungsplan "Hinter dem Schützenkrug" in Osterwieck wurde am 25.06.2018 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist dient in Abhängigkeit von der Auslegung und den Anordnungen des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck und Formvordruck und von Mängeln in der Abwörgung sowie auf die Rechtsvorschriften § 215 BauGB und weiteren auf Fälligkeit und Entlasten von Entzerrungsgesprächen gem. § 44 BauGB hingewiesen werden.

Osterwieck, den 25.06.2018

Maupelt
(Siegel)

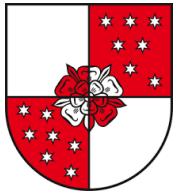
**Stadt Osterwieck
BEBAUUNGSPLAN "HINTER DEM SCHÜTZENKRUG",
Osterwieck**

Planverfasser: *Maupelt*
Dipl. Ing. Elmar Arnhold / Dipl. Ing. Frank Zehn
Alt der Pfeilkurve 4
38830 Braunschweig
Geschäftsführer: *Maupelt*
Dipl. Ing. Elmar Arnhold / Dipl. Ing. Frank Zehn
Alt der Pfeilkurve 4
38830 Braunschweig
Datum: 25.06.2018
Telefon: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 30
Mobile: 0163 52 85 05 1
Email: info@sgp.de
Referenz-Nr.: 12

AB gebautes Erbe

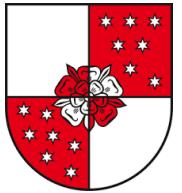
Dipl. Ing. Elmar Arnhold / Dipl. Ing. Frank Zehn
Alt der Pfeilkurve 4
38830 Braunschweig

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Hinter dem Schützenkrug, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 27.06.2018





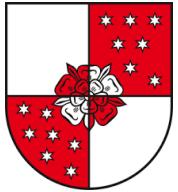
Nicht umgesetzte Bebauungspläne

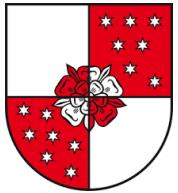
Hinter dem Schützenkruge, OT Osterwieck, rechtskräftig seit dem 27.06.2018

- Gesamtfläche: 2.119 m²
- Anzahl der Grundstücke: 2
- Bebaute Fläche: ca. 1.553 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 1
- Unbebaute Fläche: ca. 566 m²
- Anzahl der unbebaute Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne

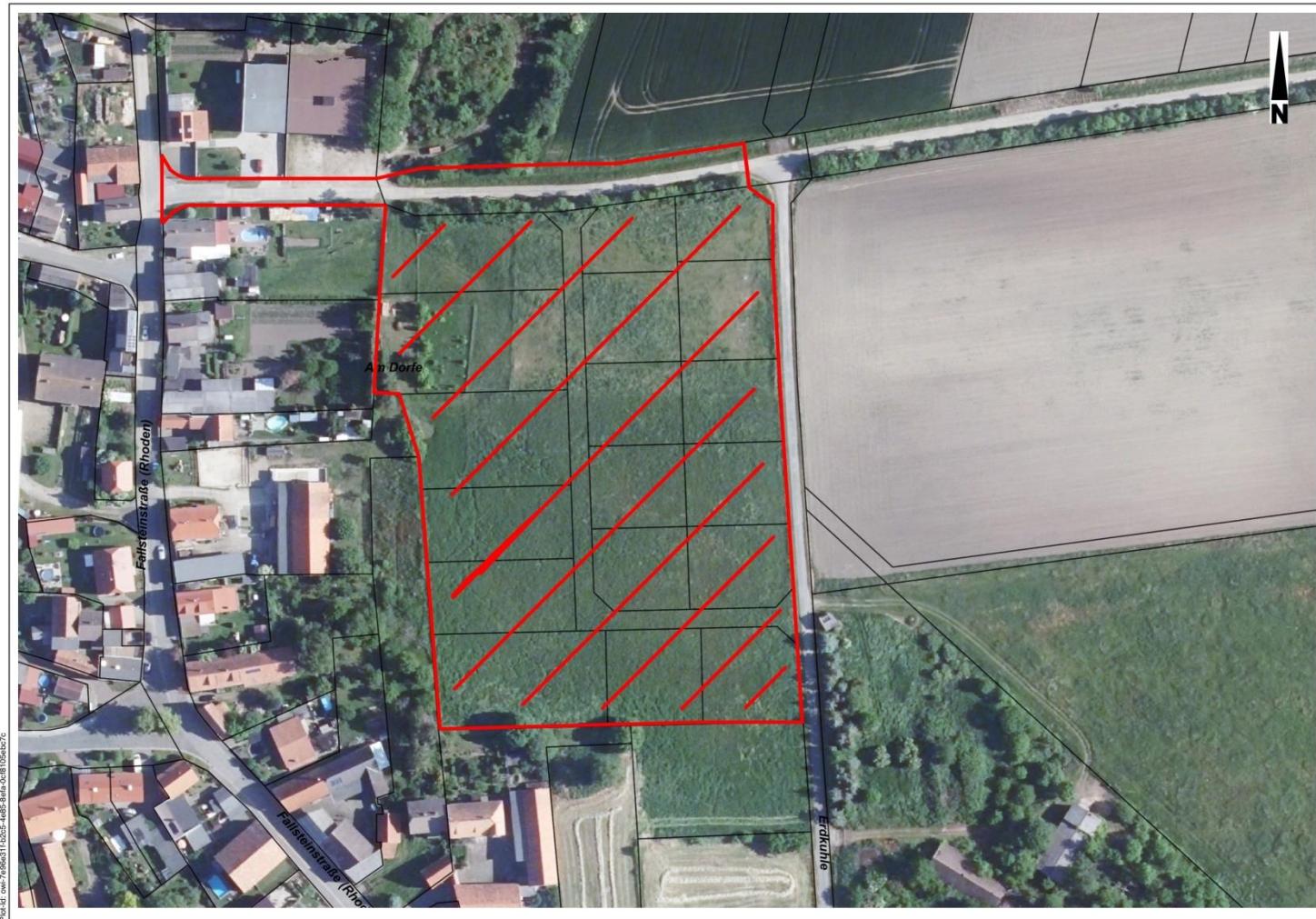
Am Kahlenberg, OT Rhoden, rechtskräftig seit dem 09.02.2000

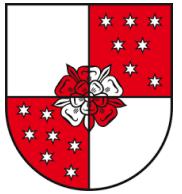




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Kahlenberg, OT Rhoden, rechtskräftig seit dem 09.02.2000



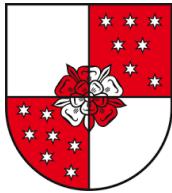


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Kahlenberg, OT Rhoden, rechtskräftig seit dem 09.02.2000

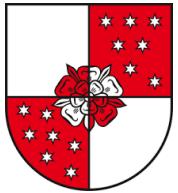
- Gesamtfläche: ca. 19.403 m² (inkl. Verkehrsfläche)
- Anzahl der Grundstücke: 18
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0
- Unbebaute Fläche: ca. 19.403 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 18
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



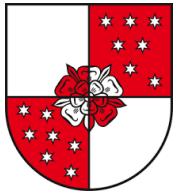
Dedelebener Straße, OT Rohrsheim, rechtskräftig seit dem 19.01.2010

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Dedelebener Straße, OT Rohrsheim, rechtskräftig seit dem 19.01.2010

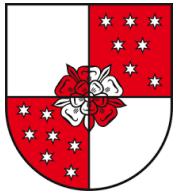




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Dedelebener Straße, OT Rohrsheim, rechtskräftig seit dem 19.01.2010

- Gesamtfläche: ca. 13.058 m² (ohne Verkehrsflächen)
- Anzahl der Grundstücke: 7
- Bebaute Fläche: 8.581 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 5
- Unbebaute Fläche: ca. 4.477 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 2
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 29.11.2017

PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000

DXF-Daten aus der ALK, Entnahmen zur Veröffentlichung erteilt von Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vertragserneuerung mit der Stadt Osterwieck JAKU 01/02/12 © Osterwieck LSA (www.vereinbarungen-anhalt.de) A181-024549/2011

PLANZEICHNERERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung 1990 (Planzy 90), zuletzt geändert durch Art. 2 G 22.7.2011 I 1509

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 1 bis 11 BauVO

WA Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauVO

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO

I Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 (1) BauVO
I V m. § 2 (6) und § 87 (2) BauVO LSA

0,40 GrundflächenGRZ gem. §19 BauVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

Offene Bauweise gem. § 22 (1) BauVO

Einzel- und Doppelhäuser gem. §22 (2) BauVO

— Baugrenze gem. § 23 (3) BauVO

Fölfschema Nutzungssachalone

bauliche Nutzung
Gundfläche
WA I
Ziel v. gest. gewisse
Z. 0
O Bebauung

10. Wasserfläche und Flächen für die Flächenwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserkörpers
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB

Regenwassernutzkeitsbedien

15. Sonstige Planteichen

15.8 Flächen, die von Bebauung freihalten sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

6.1 Straßenvorlehrfläche
Wertdeklar. mit Angabe des Grundbesitzers

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)

10. Wasserfläche und Flächen für die Flächenwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserkörpers
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 8 BauGB

Regenwassernutzkeitsbedien

1. BEBAUUNGSPLAN "BROCKENBLICK", SCHAUEN, 1. ÄNDERUNG, mit örtlicher Bauvorschrift

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 29.11.2017 die Änderung des Bebauungsplans "Brockenblick" in der Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Osterwieck, § 2 Abs. 1 BauGB im beschreitenden Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Sie bedarf nicht der Genehmigung der höheren Beauftragten gem. § 19 Abs. 2 BauGB.

Osterwieck, den 29.11.2017
Magistrat
Bürgermeister

TEKSTLICHE FESTSETZUNGEN (teil B)

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNV werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 BauVO vorgesehenen Ausnahmen nicht bestanden des Bebauungsplans.

2. Zur Begrenzung nachstehender Auswirkungen auf den Natur- und Gewässerhaushalt wird festgesetzt, dass für die Befestigung von Wegen, Zufahrten u. Stellflächen nur Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 zulässig sind.

3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mindestens 80 % der nicht bebaute Grünflächen als Art- oder Grünfläche einzulegen. Dabei sind je Grundstück mindestens zwei Wildblüte- oder Wildblütenarten zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dabei so zu pflanzen, dass sie die Sicht auf Siedlungen, Straßen, Säume, Pflaster und zum Beginn der Vegetationsperiode ausreichend, die dem Beginn der Nutzungsaufnahme der Gebäude folgt.

4. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je 100 m² mindestens ein Wildobst- oder Nutzobstbaum und mindestens 20 Sträucher aus der u.g. Artenliste zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgängen zu ersetzen.

5. Auf der aufgesetzten Fläche für die Regenwassernutzung (Bauschuttdeponie) ist bei Bau und Unterhaltung folgendes zur Schaffung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenwelt zu berücksichtigen:

- Reduzierung der Befestigung von Zu- und Abfahrten und die Bedeckungsarten auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Lockere natürliche Belanzung der Randbereiche mit standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist so zu verzweigen, dass die regelmäßige Unterhaltung des Regenwasserableckers nicht beeinträchtigt wird.

6. Innerhalb der Verkehrsfläche sind mindestens 10 Bäume aus der u.g. Artenliste zu pflanzen, zu pflegen, zu erhalten und bei Abgängen zu ersetzen.

Arboreale Sträucher:
Blütenstrauch: Blutrote Rote sanguiinea
Hundsrose: Rosa canina
Stockrosen: Rosa rugosa
Hasel: Corylus avellana
Komkalische: Cornus mas
Liguster: Ligustrum vulgare
Weißdorn: Crataegus monogyna

Arboreale Bäume:
Feldahorn: Acer campestre
Hainbuche: Carpinus betulus
Vogelkiefer: Pinus avium
Stielahorn: Quercus robur
Tanne: Picea abies
Winterlinde: Tilia cordata
Feuerlinde: Tilia minor
Hänge-Buche: Betula pendula

Obstbäume als Hochstamm veredelt

2. VERFAHRENSSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Osterwieck hat in der Sitzung vom 28.04.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Brockenblick" in der Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Osterwieck, § 2 Abs. 1 BauGB im beschreitenden Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Sie bedarf nicht der Genehmigung der höheren Beauftragten gem. § 19 Abs. 2 BauGB.

2. Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2017 bis 11.04.2017 beteiligt.

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.02.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 öffentlich ausgestellt.

4. Zum überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.08.2017 bis 18.09.2017 erneut öffentlich ausgestellt.

5. Der überarbeitete Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.08.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 05.09.2017 bis 19.09.2017 erneut öffentlich ausgestellt.

6. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Brockenblick" in der Fassung vom 24.08.2017 beschlossen.

Osterwieck, den 16.11.2017
Magistrat
Bürgermeister

7. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Festsetzung (teil A), den Textlichen Festsetzungen (teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wird mit dem Bebauungsplan (teil B) und dem örtlichen Bauvorschriften (teil C) zusammenfassend als Satzung beschlossen.

Osterwieck, den 24.11.2017
Magistrat
Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Brockenblick" in der Fassung vom 24.08.2017 ist mit § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB in der Leistung bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzerrung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abweisung sowie auf die Rechtfertigung gem. § 215 BauGB und weiterhin auf Fähigkeit und Erkenntnis von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen werden.

Osterwieck, den 30.11.2017
Magistrat
Bürgermeister

3. BEBAUUNGSPLAN "Brockenblick", Schauen, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

4. GELTUNGSBEREICH 1. ÄNDERUNG

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Brockenblick" in der Verwaltungsgemeinde Osterwieck, Gemeinde Schauen.

5. SACKERL GELTUNGSBEREICH

Die örtlichen Bauvorschriften regeln die Gestaltung der Dachdeckung und die Höhe von Einhöpfen

6. Anforderungen an die Gestaltung der Dachdeckung

(1) Für die Deckung geneigter Dächer ab 22° Neigung sind Dachziehle aus - oder Beton zulässig.

(2) Die Dachdeckungen nach Abs. (1) sind nur in den Naturfarben rot, braun, anthrazit oder schwarz zulässig.

(3) Abweichend von Abs. (1) und (2) ist Schiefer einschl. Presschiefer sowie Glas für Wintergränen zulässig.

(4) Abweichend von Abs. (1) und (2) darf Dachziegelsteine und Sonnenrohleder zulässig. Die maximalen Größe von Dachziegelsteinen darf 30 % der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Sonnenrohleder sind bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.

(5) Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Neigung, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

7. Anforderungen an die Gestaltung von Einhöpfen

(1) Einhöpfen an der Straßenende der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Straße nicht überschreiten.

8. GELDENTWURGTEIGE

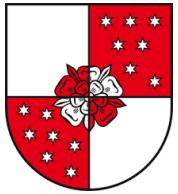
(1) Entwurigteigteile nach § 88 Abs. 1 BauO LSA handelt, wenn diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Entwurigtheit kann gemäß § 88 Abs. 3 BauO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. GEGENWÄRTIGE

Gesetzlich: Z. 0
Geltung: 23.11.2017

10. AG gebautes Erbe

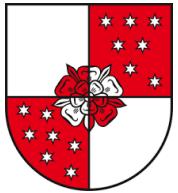
Dipl. Ing. Elmar Arnhold / Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4
38196 Braunschweig
Telefon: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 58 82 51
Email: info@zg.de
Per: 07



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 29.11.2017



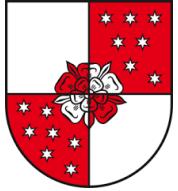


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 29.11.2017

- Gesamtfläche: ca. 8.257 m² (ohne Verkehrsflächen)
- Anzahl der Grundstücke: 9
- Bebaute Fläche: 7.167 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 8
- Unbebaute Fläche: ca. 1.090 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 22.09.2021

PLANZEICHNUNG (Teil A) M: 1:1000

PRÄAMBEL
Berechtigungen des Bebauungsplanes sind:
- das Bauzonenamt (BauZuA) in der Fassung der Befreiungsmaßnahme vom 5. November 2017 (BGBL. I S. 242), das einen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL. I S. 203) geändert worden ist.
- die Bauaufsichtsverwaltung (BauAV) in der Fassung der Befreiungsmaßnahme vom 21. November 2017 (BGBL. I S. 279), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL. I S. 192) geändert worden ist.
- die Planungsbehörde vom 18. Dezember 1990 (BGBL. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL. I S. 192) geändert worden ist.
- der Bebauungsplan (BauP) vom 17.03.2014, § 4 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Befreiungsmaßnahmen priva vom 17.03.2014, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Befreiungsmaßnahmen priva vom 17.03.2014, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Befreiungsmaßnahmen priva vom 01.07.2014 in der Fassung der Befreiungsmaßnahmen priva vom 01.07.2014 in der zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung.
Die in Anwendung stehende Planungsbehörde ist die Bauaufsichtsverwaltung gem. § 15a BauGB im beschäftigten Verfahren ohne Durchdringung der Bauaufsichtsbehörde. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
Dokument, der: 2021-06-24

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

- Der Bebauungsplan (BauP) für das Gebiet Schauen wird mit dem Bauzonenplan harmonisiert. Die bisher geltenden Festsetzungen für diesen Bereich sind hiermit aufgehoben.
- Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BauZuA werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 3a, 4 und § 5 BauZuA vorgesehene Ausnahmen bestimmt des Bebauungsplans.
- Zur Beprämung nachfolgender Ausführungen auf den Natur- und Gewässerschutz wird hiermit festgesetzt, dass für die hierin genannten Flächen die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BauZuA eingehalten werden.
- Im Gefügeplan des Bebauungsplans sind mindestens 90 % der überbaute Grundfläche als Natur- und Landschaftsschutzfläche (Nutzungsart 10) ausgewiesen. Die Natur- und Landschaftsschutzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abzug zu erneuern. Sämtliche Natur- und Landschaftsschutzflächen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abzug zu erneuern.
- Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BauZuA wird die hierin genannte Fläche als Fläche mit besonderer Natur- und Umweltbedeutung und Interesse (Art. 10 (2) Abs. 1 Nr. 1 BauZuA) bestimmt. Diese Fläche und Struktur sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abzug zu erneuern.
- Im Rahmen der Fläche zur Anwendung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BauZuA ist die Fläche und Umwandlung hierauf zu Anwendung von Leistungen nach § 10 Abs. 1 BauZuA zu unterscheiden:
 - Reaktivierung der Bedeckung von Zu- und Abhängen und Bockenpfeilern auf den unbedeckten Flächen.
 - Locales Reaktivieren der Flächendecke mit standortgenetischen Säulen. Die Beplanzung ist so vorzusehen, dass die regelmäßige Unterhaltung des Regenwasserableiters nicht beeinträchtigt wird.
- In Verhältnis zur Verhaufläche sind mindestens 10 Meter an der Art. 10a Fläche zu öffnen, zu erhalten und bei Abzug zu erhalten.

PLANZEICHNERERKLÄRUNG
gem. Planzeichenverordnung 1990 (BGBL. 1990 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL. I S. 192) geändert worden ist

1. Art der bestellten Nutzung
§ 1 Abs. 1 1 BauZuA § 1a BauNVO
VA Allgemeines Wohnungsgeb. § 4 BauNVO

2. Maß der bestellten Nutzung
§ 1 Abs. 1 1 BauZuA
1. Zahl der Wohnungen gem. § 20 (1) BauNVO
UWV § 2 (2) und § 27 (2) BauZuA
0,40 Grundflächenanzahl § 29 BauNVO

3. Bauweise, Baustil, Baugrenzen
§ 2 (1) 1. 2 BauZuA § 22 und § 23 BauNVO
○ Offene Bauweise gem. § 22 (1) BauNVO
Einst- und Doppelhäuser gem. § 22 (2) BauNVO
Baugrenze gem. § 23 (2) BauNVO

Fällendeinschreibungsabschöpfung
Art der Nutzung: **WHA** Zust. 1. Wohn. gewerbliche
Gebäudefläche: 100 m²
Gesamtbaufläche: 100 m²
Dach- und Untergeschoss: 0 m²

6. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA
n.a. Offizielle Straßenverkehrsfläche

8. Grundflächen
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA
U: 100 m² B: 100 m² (nicht 100 m²)

9. Grundflächen und Flächen für die Nutzung
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA
U: 100 m² B: 100 m² (nicht 100 m²)

10. Grundflächen und Flächen für die Nutzung
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA
U: 100 m² B: 100 m² (nicht 100 m²)

11. Planungs-, Natur- und Landschaftsplanung, Maßnahmen und Flächen für Motivationen von Natur- und Umwelt- und für die Entwicklung von Natur- und Landschafts- und Flächen für die Nutzung
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA
U: 100 m² B: 100 m² (nicht 100 m²)

12. Anwendung von Pflanzenarten, Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begegnungen
§ 9 Abs. 1 1. und 2 BauZuA

13. Sonstige Planungsabschöpfungen
Gebäudehöhe: 2. Änderung
Merkblatt: Tafelabschöpfung
Merkblatt: Aufbaubereichsabschöpfung
unverbauter Teil des Gebaeudehöhe des § 29a "Brückentück"

14. Zur Information:
Die Planung ist als unverbindlicher Teil des Gebaeudehöhe des § 29a "Brückentück"

15. Hinweise
Vorbehaltliche Baugenehmigungen
Gemeinsamung des Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt vom 18.07.2011 ist zu beachten, dass die in der Planung verzeichneten Gebäude, insbesondere jene mit einer Nutzung (Nutzfläche) von über 100 m² und mit einer Höhe von über 10 m, eine Baugenehmigung erfordern. Es wird daher empfohlen die geplanten Gebäudebauten (Bauaufsichtsbehörde) in Bauaufsichtsbehörden einzurichten, um die Ortsplanungserlaubnis zu erhalten.

16. Planverfasser
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Am der Planfläche 4
09591 Braunschweig
Telefon: 0531 62 62 62
Fax: 0531 62 62 62
E-Mail: frank.ziehe@bauen.de

17. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde gem. § 15a BauZuA, § 1 und § 3 BauZuA im beschäftigten Verfahren ohne Durchdringung der Bauaufsichtsbehörde und ohne Befreiung vom § 15a BauZuA, bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

2. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

3. Zu dem Content der 1. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

4. Der Erhalt der 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

5. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

6. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

7. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

8. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

9. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

10. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

11. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

12. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

13. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

14. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

15. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

16. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

17. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

18. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

19. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

20. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

21. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

22. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

23. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

24. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

25. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

26. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

27. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

28. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

29. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

30. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

31. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

32. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

33. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

34. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

35. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

36. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

37. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

38. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

39. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

40. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

41. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

42. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

43. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

44. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

45. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

46. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

47. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

48. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

49. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

50. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

51. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

52. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

53. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

54. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

55. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

56. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

57. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

58. Der Gutsachgutachten zur 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen wurde vom 20.06.2021 bis 10.07.2021 zur Kenntnahme freigegeben.

59. Die Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

In der Dokumentzeichnung auf die Gehaltserklärung der Verleihung der Nutzungserlaubnis und die § 21 Abs. 1 Satz 2 BauZuA ist zu beachten, dass die Nutzungserlaubnis von einem oder mehreren Fällen und Erbschaften von Erbbaulichungsunternehmen, die auf BauZuA freigegeben wurden, bestimmt.

60. Inhaltliche Baufürschriften
Auf Grund des § 9 Abs. 1 und der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA und des § 90 der Genehmigung des Landes Bauaufsichtsamt (LBA) LSA.

61. § 15a BauZuA/BauNVO
(1) Bauvorschriften/Gebäudehöhe:
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Gefügeplan des Bebauungsplans "Brückentück" in der Einheitsgemeinde Osterwick, Gemeinde Schauen.

62. Sachkundiger Gefügeplan:
Die Sachkundigen legen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an, um zu verhindern, dass die Sachkundigen die Ausdehnung der Teilverhüllung und die Höhe von Parkflächen an:

- zur Verhüllung von unverbaute Flächen.
- Für die Sachkundigen Clauß: 20% Neigung und Dachneigung aus Ton oder Beton Nutzung.
- Die Dachneigungen aus: Alt. (1) ist nur an den Natursteinen, rot, braun, hellgrün und schwarz TÜV&B.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch eine Platte aus Gips für Wetterhaken zulässig.
- Ablösung von Alt. (1) und Alt. (2) durch Dachziegel und Dachziegelsteinen zulässig. Die maximale Größe von Dachziegeln ist 30 x der zugehörigen Dachfläche nicht übersteigen. Sondervermögen ist bis 50% der zugehörigen Dachfläche zulässig.
- Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Negativ, Farbe und Material einheitlich zu gestalten.
- Anforderungen an die Gestaltung von Eingängen
- Einrichtungen an der Strukturseite der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Bodenfläche nicht überschreiten.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.
- Grundstücke gemäß § 48 Abs. 1 BauZuA handelt, wenn örtliche Bauvorschriften zulässig. Die Grundstückseigentümer kann § 48 Abs. 1 BauZuA mit einer Gebäudegründung einvernehmen.

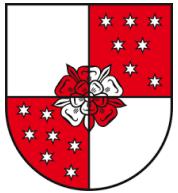
63. Dokument-Nr.: 2021-06-24
1. Der Inhaber der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.
Über nötige Bemerkungen und gem. § 15a BauZuA die Anwendung der Bebauungsmaßnahmen vermehrt zu berücksichtigen ist.
Durch eine Änderung und Tafelabschöpfung nach § 2 Abs. 4 BauZuA wurden vom 25.05.2021 ebenfalls bestimmt.

64. Der Beauftragte der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick ist in der Sitzung vom 09.06.2021 die Auslegung der Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick bestimmt.

65. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrats vom 18.06.2021 die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

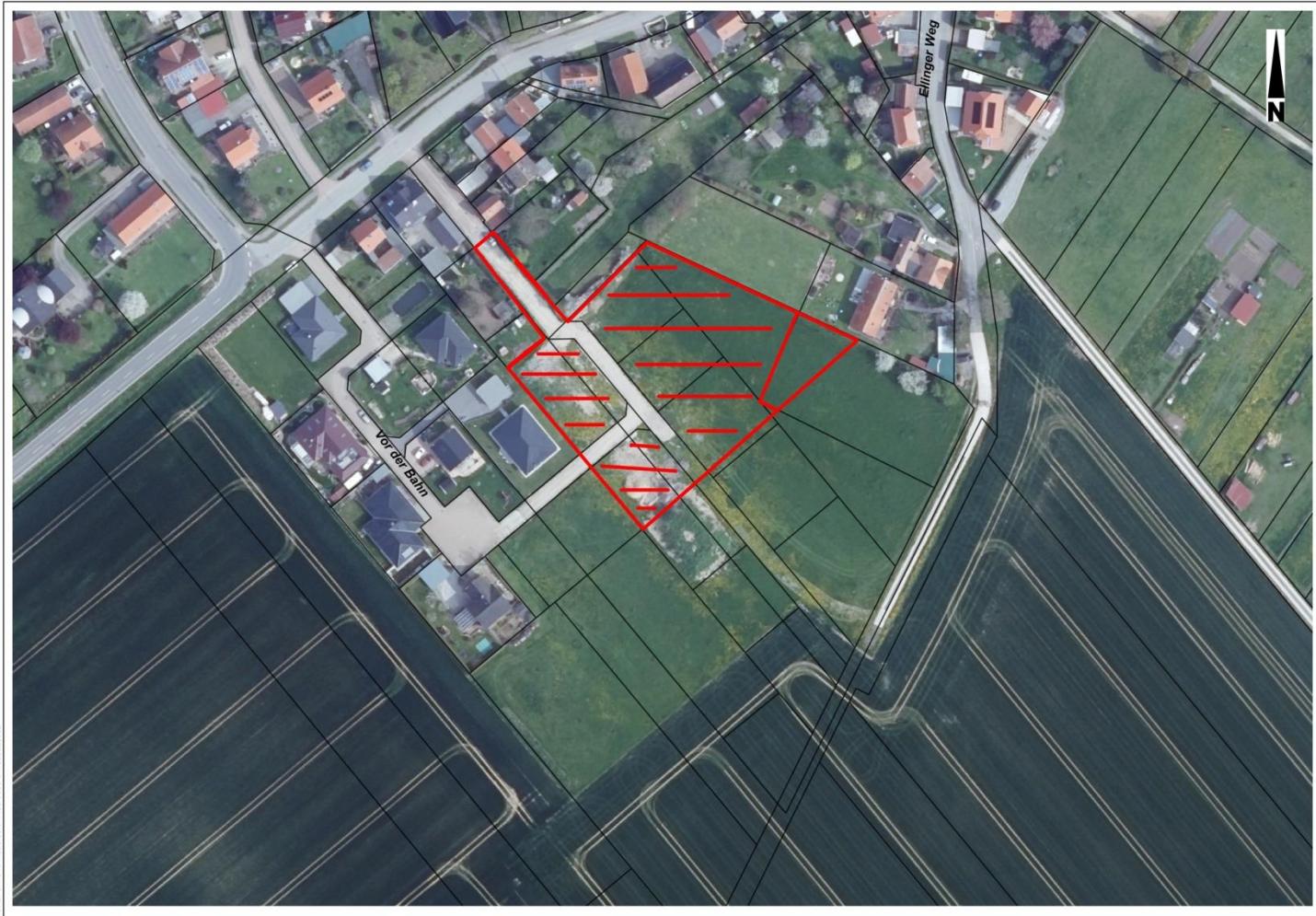
66. Die 2. Änderung und Tafelabschöpfung des Bebauungsplans "Brückentück", Ortschaft Schauen, bestimmt und hiermit ausgerichtet.

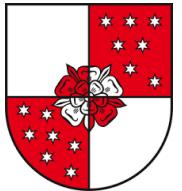
67. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stad



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 22.09.2021



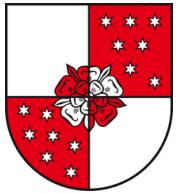


Nicht umgesetzte Bebauungspläne

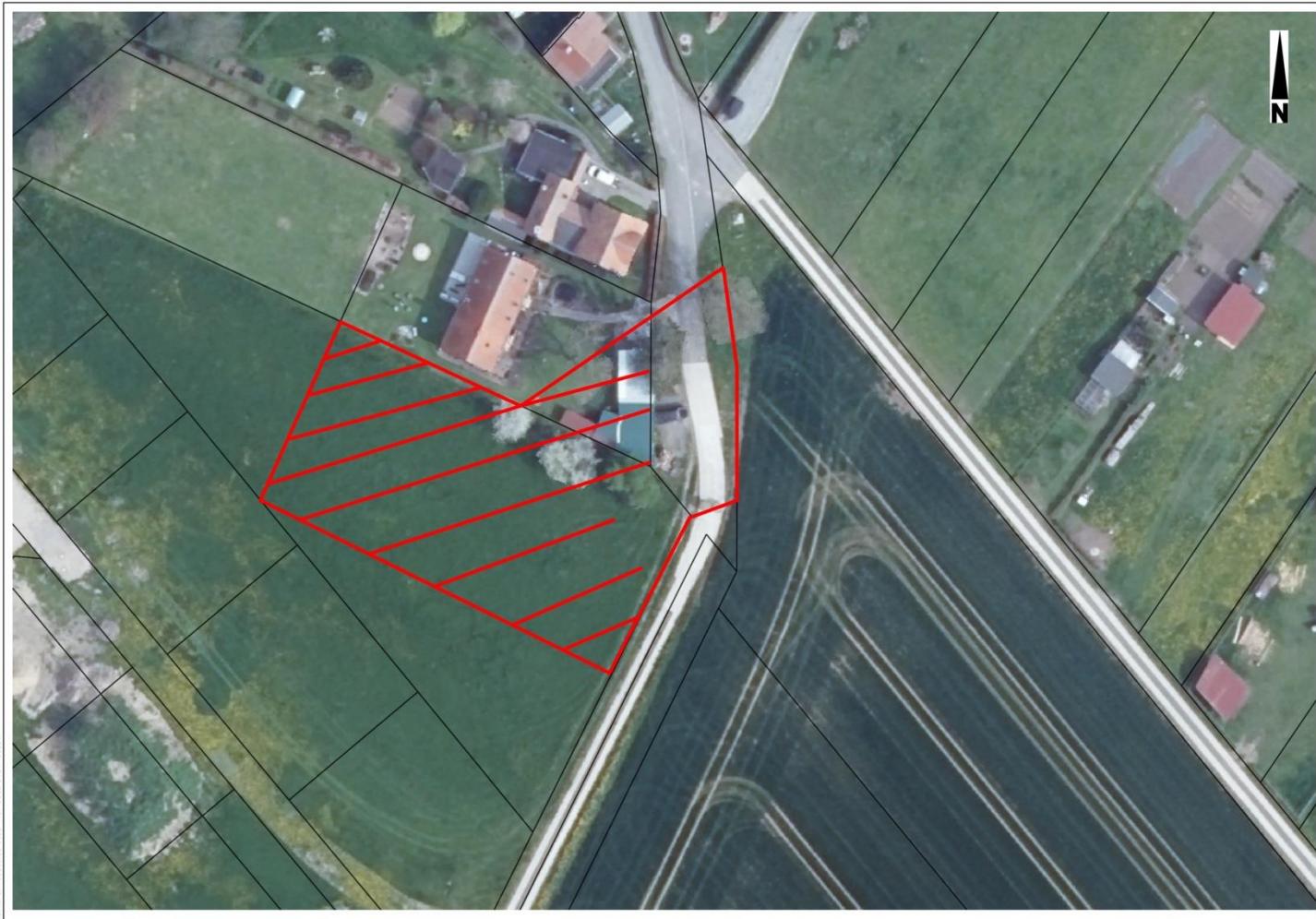
Am Brockenblick, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 22.09.2021

- Gesamtfläche: ca. 4.150 m² (ohne Verkehrsflächen)
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Unbebaute Fläche: ca. 4.150 m²
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum

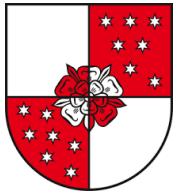
Nicht umgesetzte Bebauungspläne



Ellinger Weg II, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 25.03.2020



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

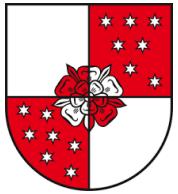


Ellinger Weg II, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 25.03.2020

- Gesamtfläche: ca. 1.925 m²
- Anzahl der Grundstücke: 1

- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0

- Unbebaute Fläche: ca. 1.925 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Herrenhaus, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 27.04.2022

PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1:1.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

§ 1 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) I.v.m. § 14 u. § 20 BauNVO)

1. Art der basale Nutzung:

- Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Wohngebiete:

- der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht anlagenorientierte Dienstleistungen;
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. Aussenvermietungen können im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden:

- Betriebe des Betriebsgewerbes;
- handwerkliche Gewerbebetriebe;
- Anlagen für Verwaltung;

4. Urtypen sind:

- Gartenhäuser und
- Terrassen.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO I.v.m. §§ 14 u. 23 BauNVO):

- Nicht erlaubte Stellplatzanlagen und Fußgängerzone sind erlaubt wiesen und gestrichelt (z.B. mit Rasenplatten, Schottersteinen oder Pflastersteinen mit mehr als 30 % Fugenvolumen) zu befestigen

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO):

- Nicht erlaubte Stellplatzanlagen und Fußgängerzone sind erlaubt wiesen und gestrichelt (z.B. mit Rasenplatten, Schottersteinen oder Pflastersteinen mit mehr als 30 % Fugenvolumen) zu befestigen

7. Flächen und Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO):

- Umfangreiche Flächen mit Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die vorhandenen Bäume ab einem Stammdurchmesser von 123 cm zu erhalten und bei Abholzung angelegt zu erneut.

8. Der Erhalt von Bäumen hat in der auf den Absatz folgenden Pflanzperiode (Herbst) des selben Jahres zu erfolgen.

Hinweis: Weiterhin ist die Baumaßnahmenrichtung zu beachten (siehe unten, Hinweis Pkt. 7).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Architektonische Rücksichtnahme

Im Pflanzgebiet und im unmittelbaren Umfeld des Pflanzgebietes befinden sich gemäß § 2 Denkmalschutz LSA

Daten nach Architektonische Rücksichtnahme (Architektonische Rücksichtnahme) A1/A2/16048448/2011

Geotextilien und Kulturschichten sind nicht zulässig vor dem Beginn von Erneuerungen ein bedeckender Dokumentationsverfahren erfordert; vgl. OIVS MD 21, 15410. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06. März 2013 vom Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie LSA einzuholen.

Ein Antrag auf denkmalarchäologische Genehmigung mit Angaben zu möglichenweise im Zuge des Verlustes der Kulturschichten bedeckenden Erdstufen ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde LSA einzureichen.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentationen sind zeitbezogen im Vorderteil der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzuleiten.

Für Baumaßnahmen steht Herr Jochen Fehl als Ansprechpartner zur Verfügung: Tel.: 03495247-403; Fax: 03495247-406; Email: j.fehl@stb.sachsen-anhalt.de

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der basale Nutzung:

- Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

WA Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:

- Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

3. Baurest, Bauteilen, Baugrenzen (§ 11 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

4. offene Bauweise

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO)

Private Grünflächen

6. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

private Erstellung als verkehrssteuertragender (VKE) (BauNVO)

Flächen für den ruhenden Verkehr

7. Maß der baulichen Nutzung:

- Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

8. Baurest, Bauteilen, Baugrenzen (§ 11 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

9. offene Bauweise

10. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

private Erstellung als verkehrssteuertragender (VKE) (BauNVO)

Flächen für den ruhenden Verkehr

11. Maß der baulichen Nutzung:

- Algeneses Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

12. Baurest, Bauteilen, Baugrenzen (§ 11 Nr. 2 BauNVO, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

13. Sonstige Planzeichnungen

Gartengelände

14. Zweckbestimmung:

Ga Garagen

St Stellplätze

KENNZEICHNUNG

mögliche Lage und Ausdehnung der Bewegungsfläche für die Feuerwehr

Vorschlag Regenwurftrichtung

ANGABEN BESTAND

Flursteine und Hausnummern

Gebäude und Hausnummern

VERFAHRENSSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat in der Sitzung vom 04.02.2021 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrenhaus" in der Ortschaft Schauen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 11a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 BauGB im beschreitenden Verfahren ohne Durchführung einer Umverhandlung gem. § 2 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Der Aufstellungsbefehl ist vom 20.04.2021 erlassen und vom 20.04.2021 erstraktiv bekannt gemacht.

2. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat in der Sitzung vom 05.03.2021 die Auslegung des Bebauungsplanes "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen beschlossen.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen in der Fassung vom März 2021 wurde die Runden und sonstigen Tägige öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2021 bis 09.03.2021 eröffnet ausgestellt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen in der Fassung vom März 2021 wurde mit der Entgegennahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2021 bis 09.03.2021 eröffnet ausgestellt.

5. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2021 den Bebauungsplan "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen Genehmigung Schluß. (Pl. 7, Punkte 75. und 419 des Satzungsbefreiung.

Osterwick, den 01.04.2022

Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Technischen Festsetzungen (Teil B) und hiermit verbundene Bebauungspläne:

Osterwick, den 01.04.2022

Bürgermeister

7. Der Entgegennahme des Bebauungsplanes "Herrenhaus Schauen" für die Ortschaft Schauen wurde am 17.03.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 2 Städte in der Bebauung bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt.

in der Bebauung ist auf die Geltendmachung der Verarbeitung von Verfahren und Formvorschriften und von Maßnahmen der Raumordnung aufzupassen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und weiteren auf Föhlung und Bildkennung erreichbaren Vorschriften ist § 4 BauGB eingehalten.

Osterwick, den 27.04.2022

Bürgermeister

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Bebauungsplan (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist;
- die Bauleitpläne (BauLp) und die Bauleitpläne (BauLp) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 2794), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist sowie
- die Planzeichnung (PlanZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 862) geändert worden ist.

Entgegennahme und weitere § 4 Abs. 5 und 6 Kommunale Fixierungsgesetz (KFG) LSA vom 27.03.2014 (OBl. LSA Nr. 13/2014 S. 286), in Kraft ab 01.07.2014 in der zum jeweiligen Veröffentlichungstag gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan "Herrenhaus" wird gem. § 5a BauGB im bestehenden Verfahren ohne Durchführung einer Umverhandlung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

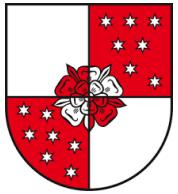
Osterwick, den 27.04.2022

Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Osterwick

BEBAUUNGSPLAN "HERRENHAUS"

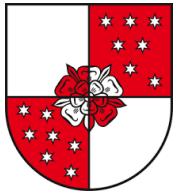
Ortschaft Schauen



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Herrenhaus, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 27.04.2022

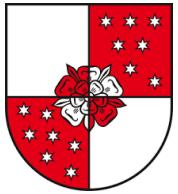




Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Herrenhaus, OT Schauen, rechtskräftig seit dem 27.04.2022

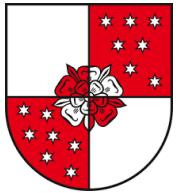
- Gesamtfläche: ca. 6.276 m²
- Gesamtanzahl der Grundstücke: 3
- Bebaute Fläche: 1.198 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 1
- Unbebaute Fläche: ca. 5.078 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 2
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Steinstraße, OT Wülperode, rechtskräftig seit dem 30.09.2020





Nicht umgesetzte Bebauungspläne

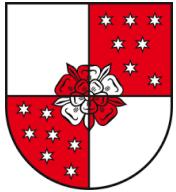
Steinstraße, OT Wülperode, rechtskräftig seit dem 30.09.2020

- Gesamtfläche: ca. 400 m²
- Anzahl der Grundstücke: 1

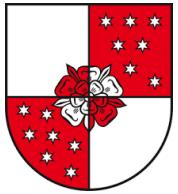
- Bebaute Fläche: 0 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 0

- Unbebaute Fläche: ca. 400 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 1
- das Grundstück befindet sich im Privateigentum

Nicht umgesetzte Bebauungspläne



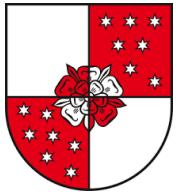
Am Hackelberg, OT Wüelperode, rechtskräftig seit dem 20.09.1999



Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Hackelberg, OT Wülperode, rechtskräftig seit dem 20.09.1999





Nicht umgesetzte Bebauungspläne

Am Hackelberg, OT Wülperode, rechtskräftig seit dem 20.09.1999

- Gesamtfläche: ca. 3.773 m² (ohne Verkehrsflächen)
- Anzahl der Grundstücke: 7
- Bebaute Fläche: 1.949 m²
- Anzahl der bebauten Grundstücke: 3
- Unbebaute Fläche: ca. 1.824 m²
- Anzahl der unbebauten Grundstücke: 4
- die Grundstücke befinden sich im Privateigentum